

Kreisblatt



für den Kreis Ulm.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleit. v. Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pf. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzeile.

Dienstag, den 17. Juli 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ulm, den 12. Juli 1917.

Betrifft: Frühkartoffeln.

Die Kreis Kreise werden voraussichtlich von
Frühkartoffelstelle Cassel im Ganzen 600
Frühkartoffeln zugeteilt werden.
Die Menge den Bedarf wohl bei weitem nicht
nur in angemessenen Mengen eine
an diejenigen Gemeinden erfolgen, die
auf nicht aus eigenen Beständen decken

Esche deshalb diejenigen Gemeinden, welche
Ernte rechnen, ihren Bedarf sofort hier
angeben, und dabei nachzuweisen inwieweit
nicht aus eigenen Erzeugnissen gedeckt
sind.

auf die Anmeldung erfolgte Zuteilung ist
Gemeinde bindend, d. h. die zugeteilten
Mengen unbedingt abgenommen werden.
Ich schon jetzt darauf aufmerksam,
dass Kartoffeln gleichzeitig das Verpackungs-
material selbst mit übernommen werden muß.
Preis dürfte sich ohne Verpackung ab
in Provinz Sachsen auf etwa 9 bis 9 1/2
Schilling belaufen.

Bedarfsanmeldungen können nur dann
angenommen werden, wenn dieselben bis zum 20.
Juli schriftlich hier eingetroffen sind.
Die Meldungen bedürfen einer schriftlichen
Bescheinigung, die auch zu obigem Termin hier ein-
gekommen sein muß.

Der königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 11. Juli 1917.

Die Ernennung des Wilhelm Marg 3r
zum Rechner der dortigen Gemeinde
Dauer von 6 Jahren — vom 2. Juni
1914 bis dahin 1923 — ist heute von mir be-
wiesen.

Der königliche Landrat.
v. Bezold.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats
gesetzlichen Maßnahmen usw. vom 4.
März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende
Verordnung erlassen:

Getreideordnung für die Ernte 1917.

Übersicht über die Abschnitte

Bestimmung. (§§ 1—12)

Reichsgetreidebestelle. (§§ 13—19)

Bewirtschaftung der Vorräte. (§§ 20—41)

1. Aufgaben der Kommunalverbände

im allgemeinen. (§§ 20—30)

2. Selbstwirtschaftende Kommunalver-

bände. (§§ 31—35)

3. Aufgaben der Gemeinden. (§§

36—41)

IV. Enteignung. (§§ 42—47)

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr

mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

(§§ 48—55)

VI. Verbrauchsregelung. (§§ 56—68)

1. Allgemeine Vorschriften. (§§

56—61)

2. Besondere Vorschriften für Selbst-

versorger. (§§ 62 und 63)

3. Durchführung der Verbrauchsregel-

ung. (§§ 64—68)

VII. Ausführungsvorschriften. (§§ 69—72)

VIII. Ubergangsvorschriften. (§§ 73—77)

IX. Schluss- und Strafvorschriften. (§§

78—82)

I. Beschlagnahme.

§ 1

Folgende im Reiche angebauten Früchte, allein
oder mit anderen Früchten gemengt, werden mit
der Trennung vom Boden für den Kommunalver-
band beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen
sind:

Roggen,

Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer,

Einkorn,

Gerste,

Hafer,

Erbisen, einschließlich Futtererbsen aller

Art (Beluschten),

Bohnen, einschließlich Ackerbohnen,

Linsen,

Wicken,

Buchweizen,

Hirse,

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Halm
und die aus den beschlagnahmten Früchten herge-
stellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß,
Graupen, Grütze, Flocken, Malz. Mit dem Aus-
dreschen wird das Stroh, mit dem Ausmalen
die Kleie von der Beschlagnahme nach dieser Ver-
ordnung frei; für die Kleie gilt § 55.

Von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind als
frisches Gemüse geerntete Erbsen und Bohnen,
einschließlich Beluschten und Ackerbohnen. Für
Grünkern gilt § 9.

§ 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

Früchte: alle Früchte der im § 1 Abs. 1

bezeichneten Arten,

Getreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel,

Fesen), Emmer, Einkorn, Gerste und Hafer,

Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz

(Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn, auch

in Mischung mit Gerste,

Hälsenfrüchte: Erbsen, einschließlich Beluschten,

Bohnen, einschließlich Ackerbohnen,

Linsen und Wicken.

§ 3

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Ver-
änderungen nur mit Zustimmung des Kommunal-
verbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorge-
nommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 4
bis 10, 28 etwas anderes ergibt. Das gleiche
gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie
und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung
zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von
Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung
oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung
des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen

Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit
der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hin-
sichtlich der Rechte und Pflichten aus der Be-
schlagnahme an die Stelle des bisherigen Kom-
munalverbandes. Der Versender und der Em-
pfänger haben die Ortsänderung binnen drei Tagen
unter Art und Menge beiden Kommunalverbänden
anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Versender
mit der Absendung, für den Empfänger mit der
Ankunft der Vorräte.

Werden beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich
in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes
gebracht, so hat dieser die Rechte und Pflichten
des Kommunalverbandes, für den die Vorräte be-
schlagnahmt sind, für den berechtigten Kommunal-
verband auszuüben. Er hat der Reichsgetreidebestelle
Mitteilung über Art und Menge sowie Herkunft
der Vorräte zu machen und mit den Vorräten
nach ihren Weisungen zu verfahren.

§ 4

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen
Betriebs hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten
vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist be-
rechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und
Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen
vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen
der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen
sowie bei Gemenge Körner- und Hälsenfrüchte von
einander zu trennen. Die Reichsgetreidebestelle und
die Landeszentralbehörden oder die von ihnen be-
stimmten Stellen können über Zeit, Art und Ort
des Ausdreschens sowie über Anzeige und Fest-
stellung des Dreschergebnisses Anordnungen treffen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist be-
rechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde
verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen
sind, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten
sie beschlagnahmt sind, jederzeit zur Ver-
fügung zu stellen. Der Kommunalverband
hat dafür zu sorgen, daß die Vorräte gemäß den
Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier
Wochen abgenommen werden.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt
auch der mit der Verwaltung der Vorräte für
den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

§ 5

Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaft-
lichen Betriebs oder der Besitzer von Vorräten
eine der ihm nach § 4 obliegenden Handlungen
nicht rechtzeitig vor, so kann die zuständige Behörde
die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch
einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete
hat die Bornehme auf seinem Grund und Boden
sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den
Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Auf Verlangen der Reichsgetreidebestelle, der
Landeszentralbehörde oder des Kommunalverbandes
ist die Gemeinde zur Bornehme der Arbeiten auf
Kosten des Säumigen verpflichtet.

§ 6

Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebs
dürfen räumliche Veränderungen mit beschlagnahmten
Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei

Der Kommunalverband kann zu diesen Zwecken im Bezirke vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel in Anspruch nehmen; er kann ferner in diesem Bezirke mit Genehmigung der Landesregierung außerhalb seines Bezirkes Lagerplätze für die Verwahrung der Früchte und der daraus resultirenden Zeugnisse in Anspruch nehmen, soweit dies bereits von der Reichsgetreidestelle in Aussicht genommen ist.

worden sind. Die Vergütung setzt die Verwaltungsbehörde im Streitfall end-

§ 22

Beizirk eines Kommunalverbandes, die ihm gehören oder für ihn be-
stehen, vorbehaltlich des § 6, nur mit
Genehmigung der Reichsgetreide-
stelle, bedarf es nicht, wenn die
Genehmigung der Trocknung oder Verar-
beitung aus dem Kommunalverband
übergehend an die Reichsgetreide-
stelle, wenn sie an die Reichsgetreide-
stelle nach den gemäß § 8 vom
erlassenen Bestimmungen geliefert
wird im letzteren Falle
auf seinen Bedarfsanteil (§ 17 Abs.
1) zu liefern. Hat der Kommunalverband nach
§ 1e Früchte abzuliefern, so erhöht sich
die Menge entsprechend.

Kommunalverband darf Früchte oder da-
von hergestellte Erzeugnisse an die im § 17 Abs.
1e bestimmten Betriebe nur mit Genehmigung
der Reichsgetreidestelle liefern.

§ 23

Kommunalverband haftet dafür, daß alle
beschlaggenommenen Früchte der Reichsgetreide-
stelle zur Verfügung gestellt werden, soweit sie nicht
sonst landwirtschaftlichen Betrieben nach
§ 43 zu belassen sind oder von selbst-
ständigen Kommunalverbänden zur Versorgung ihrer
Bedürfnisse zurückbehalten werden dürfen (§ 32).
Die festgesetzten Mengen (§ 17 Abs. 1e)
sind stets sobald wie
möglich zu liefern. Der Kommunalverband kann
die Reichsgetreidestelle jede ihr zur
Verfügung gestellte Menge binnen zwei Wochen

Kommunalverband hat die festgesetzten
Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf
landwirtschaftliche Betriebe umzulegen.

Kommunalverband kann
das Saatgut auf Antrag des Erzeugers,
der die zur Aussaat im nächsten Wirt-
schaftsjahre benötigt werden,

Genehmigung auf den Bedarfsanteil (§ 17
Abs. 1) ausnehmen oder auf die festgesetzten
Mengen rechnen.

§ 24

Der Kommunalverband, die ihm obliegende
Lieferungspflicht nicht rechtzeitig, so kann die
Reichsgetreidestelle die für die versorgungsberechtigte
Menge und für die Selbstversorger festgesetzten
Mengen (§ 7, 17 Abs. 1d) herabsetzen. Die
Reichsgetreidestelle kann auch die Lieferung der auf
den Kommunalverband entfallenden Erzeugnisse aus
§ 1 bezeichneten Früchten einschränken
oder ausschließen.

Vorstehenden Anordnungen trifft die Reichs-
getreidestelle im Einvernehmen mit der Landes-
verwaltung. Wird ein Einvernehmen nicht er-
reicht, entscheidet der Reichsminister.

Kommunalverband kann die vorgenommenen
Anordnungen auf die Gemeinden oder auf die
landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster
Reihe die Gemeinden oder die Betriebe betroffen
sind, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllen.
Der Kommunalverband kann innerhalb
des Bedarfsregulierungsbeschlusses auch die Lieferung
der Erzeugnisse den Gemeinden oder den
Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Vorstehenden Bestimmungen im Abs. 1 bis 3 finden keine
Anwendung, soweit die Ablieferung ohne Verschulden
der Erzeuger unterbleibt.

(Fortsetzung folgt.)

Grund der Verordnung des Bundesrats
Beziehungen mit Fässern vom 6. Juni 1917
(Reichsgesetz S. 473) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Innerhalb des Deutschen Reichs Fässer,
Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde in Besitz
von Hausbesitzern hat, ist verpflichtet, dieselben an-
zufüllen. Nähere Anordnungen erläßt der Reichs-
minister für Fabrikwirtschaft.

§ 2

Innerhalb des Reichs werden alle innerhalb des
Reichs vorhandenen Fässer, Kübel, Bottiche
oder ähnliche Gebinde, die zur Aufnahme von
Wein und Schälfrüchten,

Wein, Obst- und Beerenwein (auch Most),
Spirituosen und Essig,
Schweineschmalz (Tierces),
Fleisch,
Därmen,
Kohl, Gurken und Gemüse,
Obst,
Syrup,
Del (weißes und dunkles Del),
Petroleum,
Teer und Gerbstoffen,
Firnis, Lacken und Farben,
Trockenwaren aller Art

bedienen, gleichviel ob sie gebraucht oder ungebraucht
sind.

Dafür, ob die Beschlagnahme Platz greift, ist
einerseits die Bauart und andererseits die letzte
Verwendung maßgebend.

§ 3

Wer beschlaggenommene Fässer, Kübel, Bottiche
und ähnliche Gebinde in Gewahrsam hat, ist ver-
pflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln
und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Maß-
nahmen vorzunehmen.

§ 4

An den beschlaggenommenen Fässern, Kübeln,
Bottichen und ähnlichen Gebinden dürfen, unbe-
schadet der Bestimmungen im § 3, Veränderungen,
insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen
werden.

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlag-
genommene Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Ge-
binde sind nichtig, den rechtsgeschäftlichen Ver-
fügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege
der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung er-
folgen.

Der Gebrauch der beschlaggenommenen Fässer,
Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde durch den
Besitzberechtigten im Rahmen einer ordnungs-
gemäßen Wirtschaft, insbesondere das Füllen und
die Versendung mit Ware sowie die Zurückerlieferung
der entleerten Fässer an den Versender der Ware
ist zulässig.

§ 5

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde,
die im Eigentum oder Gewahrsam von
Kriegsgefangenen oder Kriegsgefangenen sich be-
finden, die der Aufsicht des Reichsministers des
Inneren, des Kriegsministeriums, der
Kriegsministerien oder einer Landesregierung
unterstehen,
- Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde,
die an die unter a erwähnten Kriegsgefangenen
oder Kriegsgefangenen auf Grund bereits
abgeschlossener Verträge zu liefern sind,
- Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde,
die in gewerblichen oder landwirtschaftlichen
Betrieben, gleichviel, ob es sich um Eigen-
betriebe, Genossenschaften, Gesellschaften,
Verbände oder ähnliche Vereinigungen handelt,
als Betriebsanrichtung benötigt werden,
- Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde,
die einen geschäftlichen oder Kunstwert (Denk-
malwert) haben,
- eiserne Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche
Gebinde.

Die in diesem Paragraphen aufgeführten Fässer,
Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde werden von
dem Zeitpunkt ab von der Beschlagnahme betroffen
in dem die die Ausnahme begründende Voraus-
setzung wegfällt.

§ 6

Von dieser Bekanntmachung werden nicht
betroffen:

- ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und
ähnliche Gebinde, solange sie sich im Ge-
wahrsam von Hausbesitzern befinden,
- Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde,
die von den Heeresverwaltungen, der Marine-
verwaltung, den Reichs- oder Staatsbehörden
für ihren Bedarf in Anspruch genommen
sind,
- Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde
die in Haushaltungen benötigt werden.

§ 7

Ob ein Gebrauch im Rahmen einer ordnungs-
gemäßen Wirtschaft vorliegt (§ 4 Abs. 3), welche
Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde in

gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben als
Betriebsanrichtungen und in den Haushaltungen
benötigt werden (§ 5c und 6c) oder einen geschäft-
lichen oder Kunstwert (Denkmalwert, § 5d) haben,
entscheiden die Landeszentralbehörden oder die von
ihnen bestimmten Behörden.

§ 8

Der Reichskommissar für Fabrikwirtschaft
hat für die Durchführung dieser Bekanntmachung
zu sorgen. Er kann allgemeine oder besondere
Ausnahmen zulassen.

§ 9

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni
1917 in Kraft.

München, den 28. Juni 1917

Der Stellvertreter des Reichsministers
Dr. Helfferich.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 15. Juli.
Amlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern erreichte der Artilleriekampf an
der Küste sowie zwischen Boesinghe und Wytschaete
große Heftigkeit; er dauerte bei Ypern auch
nachts an.

Bei Lens und auf beiden Scarpe-Ufern war
zeitweilig das Feuer stark. Englische Kompanien,
die bei Gavrelle, östlich von Croisilles und bei
Bullecourt vorstießen, wurden durch Gegenstoß
zurückgeworfen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Am Chemin des Dames wurden dem Feinde
durch Angriff wichtige Stellungen südöstlich von
Courtecon entzogen. Nach zusammengefaßter
Wirkung von Artillerie und Minenwerfern stürmten
Teile des Infanterieregiments „Generalfeldmarschall
von Hindenburg“ und anderer ostpreussischer Re-
gimenter sowie des Sturmbataillons Nr. 7 die
französische Stellung in 1500 Meter Breite und
300 Meter Tiefe. Der Gegner leistete erbitterten
Widerstand, sodaß es zu hartnäckigen Nahkämpfen
kam. Die Sturmziele wurden überall erreicht und
gegen drei starke Gegenangriffe gehalten. Die
blutigen Verluste der Franzosen sind schwer; bisher
sind über 350 Gefangene eingebracht worden. Die
beträchtliche Beute ist noch nicht gezählt.

In der Westschampagne hat nach viertägigem
schwersten Feuer gestern 9 Uhr abends der fran-
zösische Angriff gegen unsere Stellungen von süd-
lich Nauray bis südöstlich Moronvilliers eingesetzt.
Der Ansturm der starken feindlichen Kräfte wurde
dank der tapferen Haltung unserer Infanterie und
der gesteigerten Abwehr und Gegenwirkung der
Artillerie im wesentlichen abgeschlagen. Am Hoch-
berg und Boesberg entstanden nach Abweisen des
ersten Ansturmes durch erneuten Angriff des
Gegners örtliche Einbruchstellen, an denen am
Morgen noch gekämpft wurde.

Auch auf dem linken Maasufer griffen die
Franzosen nach Trommelfeuer an der Höhe 304
an. An einer Stelle gelang es dem Feinde,
unsere Gräben zu erreichen; seine Sturmwellen
brachen in unserem Vernichtungs- und Sperr-
feuer zusammen.

Im Grunde von Batailliville, am Ostufer
der Maas, hielt unsere Artilleriewirkung einen sich
vorbereitenden Angriff nieder.

Heeresgruppe Herzog Albrecht von Württemberg.
Keine größeren Kampfhandlungen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

Trotz ungünstiger Witterung war die Gefechts-
tätigkeit an der Düna und bei Smorgon lebhaft.
In Ostgalizien erreichte das Feuer nur in be-
grenzten Abschnitten größere Stärke.

Südlich des Dniestr griffen die Russen ober-
halb von Kalusz an mehreren Stellen an; sie
wurden überall abgewiesen.

An der
Front des Generaloberst Erzherzog Josef
und bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
von Mackensen
ist mehrfach eine Steigerung des Feuers merkbar

Mazedonische Front
Die Lage ist unverändert.
Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

WTB Berlin, 14. Juli. (Amtlich.) Eine Sonderausgabe des „Reichsanzeigers“ veröffentlicht folgende Bekanntmachung: Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, dem Reichskanzler, Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Dr. v. Bethmann-Hollweg die nachgesuchte Entlassung aus seinen Ämtern unter Verleihung des Sterns der Großkomture des Königlich Preussischen Ordens von Hohenzollern zu erteilen und den Unterstaatssekretär, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Michaelis zum Reichskanzler, Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ußingen, 16. Juli.** Im amtlichen Teile der heutigen Kreisblatt-Nummer ist mit dem Abdruck der sehr umfangreichen Reichsgesetzordnung für die Ernte 1917 begonnen. Diese wichtige Bundesratsverordnung empfehlen wir allen Interessenten der genauesten Beachtung.

* **Ußingen, 14. Juli.** Gefreiter August Schweighöfer von hier wurde mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

* In diesen Tagen wird in hunderten von Gemeinden unseres Bezirks die Stimme der Glocken verklingen und wir werden mit Behmut den Ruf vom Kirchturm entbehren, der unsern Vätern und Urgroßvätern bei Freud und Leid erklingen ist, ein Pflichtopfer, das wir dem teuren Vaterland bringen. Wir sollten aber dabei nicht vergessen, daß nicht nur die ehrene Stimme der Glocken zu unserem Ohre spricht; auf ihren Mantel haben unsere Vorfahren manchen guten Spruch geschrieben, manche wichtige Nachricht aus der Geschichte unserer Gemeinde niedergelegt, die vielleicht lange vergessen war, und jetzt, da die Glocke zu uns heruntersteigt, wieder gelesen wird. Da erfahren wir, wer vor ein paar hundert Jahren Pfarrer, Schulheiß, Schöffe und Schullehrer war, was unsere Gemeinde an Kriegsnot und Brand vor Zeiten gelitten hat, welchem Geschehnis des Landesherren sie die Glocke verdankte. Sollen alle diese merkwürdigen Bekundungen verloren gehen wenn die Glocken zum Transport zer schlagen werden? Wir denken der kleinen Mühe sollten wir uns unterziehen, wenigstens von den Glocken die unzer schlagen vom Turm ausgehauert werden konnten, die Inschriften genau abzuschreiben, auch auf dünnem Papier abzuschreiben oder mit Zypferion abzuzeichnen, wo die alten Buchstaben besonders schön sind. Und diese Inschriften sollten im Pfarramt oder auf dem Rathaus sorglich aufbewahrt werden, damit die Gemeinde mit ihren Glocken, zugleich die Erinnerung an ihre Vergangenheit nicht verliert.

* Der Fang von Krammetsvögeln. Wie im Jahre 1916 wird auch im Jahre 1917 das Fangen von Krammetsvögeln durch Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen wieder gestattet, um die Krammetsvögel der menschlichen Ernährung in den letzten Monaten des Jahres dienstbar zu machen. Die Freigabe des Dohnenstiegs ist auf die Zeit vom 1. Oktober 1917 bis 31. Dezember 1917 beschränkt worden, damit sie nicht innerhalb der Schonzeit für Drosseln erfolgt und damit nicht nistende Singvögel ihr zum Opfer fallen. Die Entscheidung, ob der Dohnenstieg zugelassen werden soll, bleibt in einzelnen Staatsgebieten der Landeszentralbehörde überlassen und ist nur dort möglich, wo die Krammetsvögel landesrechtlich als jagdbares Wild gelten. Die Landeszentralbehörden regeln auch die Ausübung des Dohnenstiegs.

* Sammelst Platinstifte! Amtlich verbreitet das WTB folgende Mahnung: Einzelne Goldankaufsstellen haben neuerdings irrtümlich die Annahme von Platindreinstiften abgelehnt. Demgegenüber weist die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Reichsamtes darauf hin, daß sie großen Wert auf die jetzt vielfach unbenutzten Platinstifte und Braudmolereiapparate legt. Die Goldankaufsstellen und auch die Schulen nehmen solche Stifte an. Nach Feststellung des Platinhaltens werden für jedes Gramm reines Platin 8,00 Mk. vergütet.

Vermischte Nachrichten.

— Die Kommission des Beirats für Volksernährung, die, einer Anregung des Leiters des Kriegsernährungsamts entsprechend, im Monat Juli behufs Besichtigung der Viehbestände die preussischen Provinzen Posen, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Sachsen, ferner Königreich Sachsen, Thüringen, Elsaß Lothringen, Baden und Bayern besucht hat, ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Juni d. J., in ihrer Mehrheit zu folgendem Urteil über die Zukunft unserer Viehhaltung gelangt:

1. Falls die Körnerernte knapp ausfällt und die Kartoffelernte nicht besonders reichlich ist, wird die Schweinehaltung auf eine unzureichende, bestimmt zugemessene Zahl von Haus- und Wirtschaftsschweinen, die im wesentlichen mit Wirtschaftsfällen gefüttert werden können, und von solchen Schweinen beschränkt werden müssen, die mit freigegebenem oder überwiesenem Kraft- und Abfallfutter (von städtischen Schlachthöfen) für die Heeresverwaltung sowie die städtische und Industriebevölkerung gemästet werden können. Jedem zu überlassen, wieviel Schweine er mästen und womit er sie füttern will, wird für das Winterhalbjahr voraussichtlich nicht möglich sein.

2. Die Haltung von so vielen Rindern, wie mit dem vorhandenen verfügbaren Futter irgend gehalten werden können, ist weiterhin dringend geboten, da der größte Teil der Rinder als Milch-

läche und Arbeitsläche in der Landwirtschaft, und da die Milch- und Butterherstellung möglichst aller Branchen der Landwirtschaft im kleinen und im großen im Kriege noch mehr als im Frieden angemessenen Rinderhaltung abgesehen, sich übersehen, daß die Aufrechterhaltung der Schlachtungen im verstärkten Umfang über die Mitte August hinaus einen der künftigen Volksernährung und wirtschaftlichen Erzeugung unerwünschten Zucht-, Milch- und Arbeitsstiere herbeiführt. Die Herabsetzung der Fleischration allgemeine angemessene Zulage von anderen gleichwertigen Nahrungsmitteln ist deshalb geboten. Ob im letzten des Jahres erhöhte Abnahmen von Viehtungen nötig werden, hängt von dem der Futterernte ab. Auf keinen Fall erzeugnisse, die für menschliche Ernährung forderlich sind, für die Rinderfütterung werden. Die Verwendung von Milch darf nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen stattfinden.

3. Die Förderung der Schafzucht zur Sicherung reichlicher Wollpreise ist von der Wollversorgung dringend geboten. — Welche Metallmengen in den Glockenbeschlagnahme zusammengekommen, mag man daraus ersehen, daß die Glockengießerei in Apolda die Abnahme von weniger als 70 000 Glocken zur Wollmannonitionsmetall übertragen ist.



Bruder

Tieferschüttelt und unerwartet erhielten wir die schmerzliche Nachricht, daß unser zweiter lieber, treuer und hoffnungsvoller Sohn, unser herzgeliebter

Heinrich Leisler

Vizefeldwebel im Fußart.-Reg. Nr. 3
Inhaber des eisernen Kreuzes 2. und 1. Klasse

nach fast 3-jähriger treuer Pflichterfüllung am 8. Juli vom Tode ereilt wurde.

Die tieftrauernde
Familie Karl Leisler.

Wehrheim, den 15. Juli 1917.

Nass. Landesbank.

Die Kasse ist am 19. d. Mts. den ganzen Tag und am 26. d. M. von 11 Uhr vormittags ab geschlossen.

Ußingen, den 15. Juli 1917.
Landesbankstelle.
Peter.



Suche kleines Haus

3 Zimmer und Küche, zum Alleinbewohnen, mit schönem Garten, Hof und etwas Stallung evtl. etwas Ackerland zu mieten.

Angebote mit Preis an

Wilh. Ernst,
Frankfurt a. M. West,
Häusergasse Nr. 8 part.

1 Schweinehirte

gegen gute Bezahlung gesucht.

Bedingungen werden auf dem Bürgermeisteramt bekanntgegeben.

Der Magistrat.

Nachdem ich Dr. Hochs Kommandatorium längere Zeit mit Besucht habe, erteile ich

Klavierunterricht

Anna Momberger
Ußingen.

Frauen und Mädchen, junge Burschen

zu leichter Kernarbeit gesucht. Näheres bei Meister Biesoldt.

L. Fr. Buderus, G. m. b. H.
Audenschmiede.

18 Monate alter Zuchtbull
Simmentaler Rasse, stark gewachsen, zu 3) Näheres in der Geschäftsstelle.

Bringt euer Gold zur Reichhaltigkeit